



Stadt Weener (Ems)

Richtlinien für den Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis

1. Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen ist die Interessensvertretung der in der Stadt Weener (Ems) lebenden Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen. Er führt den Namen „Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen der Stadt Weener (Ems)“.
2. Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen hat seinen Sitz in Weener.
3. Der Wirkungskreis des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Weener (Ems).

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen ist bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Inhalte seiner Arbeit initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen.

Die Verwaltung der Stadt Weener (Ems) informiert den Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen frühzeitig über Planungen und Vorhaben, soweit diese die Belange für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen berühren.

2. Unter diesen Voraussetzungen hat der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Interessen der Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen, der Verwaltung und sonstigen Institutionen
 - Mitwirkung bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen
 - Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen
 - Mitwirkung bei der Gestaltung besserer Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc. für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen
3. Der/die Vorsitzende des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen nimmt an den Sitzungen des Jugend-, Integrations-, Gleichstellungs- und Sozialausschusses als beratendes Mitglied teil.

4. Der/die Vorsitzende erstattet im Jugend-, Integrations-, Gleichstellungs- und Sozialausschuss einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht.
5. Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen übernimmt keine Altenhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB XII).
6. Die Beschlüsse des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen.
7. Die Mitglieder des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 3 Wahlverfahren und Amtszeit

1. Die Mitglieder des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen müssen das 60. Lebensjahr vollendet oder das 18. Lebensjahr vollendet und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sein und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weener (Ems) haben. Der Beirat setzt sich aus 7 zu wählenden Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit ist der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen geschlechtsparitatisch zu besetzen.
2. Die Amtszeit des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Weener (Ems). Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des Gremiums im Amt.
3. Für die Wahl des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen lädt die Stadt Weener (Ems) durch Bekanntmachung alle Personen ein, die das 60. Lebensjahr vollendet oder das 18. Lebensjahr vollendet und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind und ihren Wohnsitz in Weener haben. Für den Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen werden 7 Mitglieder sowie bis zu 7 Vertreter gewählt. Vertreter sind diejenigen mit den meisten Stimmen nach den Gewählten. Die geheime Wahl erfolgt nach Stimmenzahl, wobei jede/r Wahlberechtigte/r 3 Stimmen hat. Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr entsandte Vertretung. Es ist ein Wahltag festzulegen. Eine Briefwahl wird in einem Zeitraum von 14 Tagen vor dem Wahltag ermöglicht. Hierzu können Wahlberechtigte bei der Wahlleitung Briefwahlunterlagen anfordern. Die Rücksendung der Briefwahlunterlagen muss am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr bei der Stadt Weener (Ems) eingegangen sein.
4. Dem Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen gehört der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr entsandte/r Vertreter/in als beratendes Mitglied an.
5. Die konstituierende Sitzung des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen findet spätestens 4 Wochen nach der Wahl statt. Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen wählt dazu aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates. Scheidet ein Mitglied des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach.

6. Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen kann Personen innerhalb oder außerhalb des Beirates Themenfelder übertragen.

Darüber hinaus kann jeweils ein/e Vertreter/in der im Bereich der Seniorenarbeit bestehenden Institutionen an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen.

§ 4 Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen vor und erstellt dazu eine Tagesordnung. Er lädt die Mitglieder des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Brief, Telefax oder Email mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
2. Der Beirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
3. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen nach außen. Er/sie führt mit Unterstützung des Schriftführers/der Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
4. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/ den Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstandes.
5. Der/die Schriftführer/in führt ein Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Beirates für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen. Das Protokoll ist vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Stadt Weener (Ems) zuzuleiten.

§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

1. Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt Weener (Ems) zusammen.
2. Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein angemessenes Budget, dessen Höhe jährlich im Haushalt der Stadt Weener (Ems) festgelegt wird. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt über die Verwaltung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Weener (Ems) in Kraft.



Stadt Weener (Ems)

1. Änderung der Richtlinien für den Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen

Die vom Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 22.09.2022 beschlossenen Richtlinien für den Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen werden wie folgt geändert:

§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Beirat für Senioren und Menschen mit Teilhabe-Einschränkungen erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Verwaltungsbudget in Höhe von jährlich 2.000,00 €.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Weener (Ems) in Kraft.

Weener, 14.12.2023